



Az 460.80

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth-Schule Steinmauern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des KAG hat der Gemeinderat Steinmauern am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Betriebskosten der Kernzeitbetreuung und des Schülerhortes an der Karl-Julius-Späth-Schule Steinmauern eine Gebühr für die in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung dieser Betreuungsformen besteht nicht.

(2) Die Gemeinde Steinmauern betreibt die Kernzeit- und die Hortbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

- a) Kernzeitbetreuung (Montag bis Freitag) 7.00 – 8.00 Uhr (Dienstag bis 8.45 Uhr) und
11.15 – 14.00 Uhr
- b) Hortbetreuung (Montag bis Freitag) 7.00 – 8.00 Uhr (Dienstag bis 8.45 Uhr) und
11.15 – 16.30 Uhr (einschl. Mittagessen)
- c) Flexible Hortbetreuung (Montag bis Freitag) 2 Tage Hortbetreuung und 3 Tage Kernzeitbetreuung

(2) Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besuchen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Gebührensatz gemäß § 5 (4) auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien, sonstiger Schließtage sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Ein Wechsel innerhalb der verschiedenen Betreuungsformen ist grundsätzlich möglich. Ein dauerhafter Wechsel für den Rest des Schuljahres von der Kernzeitbetreuung in die (flexible) Ganztagsbetreuung ist im Laufe des Jahres spätestens zum 01. April möglich.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig die Kernzeit- oder die Hortbetreuung besuchen. Der Besuch eines Kindes im Flößerkindergarten wird hierbei mitberücksichtigt. Das 3. Kind ist mit Ausnahme eventueller Verpflegungskosten für Mahlzeiten beitragsfrei.

(2) Werden in den unter § 2 genannten Betreuungsformen Mahlzeiten angeboten, ist die Verpflegungsgebühr in dem Beitragssatz enthalten.

(3) Bei Wechsel in eine andere Betreuungsform muss die Kündigung jeweils 2 Wochen vor Monatsende schriftlich erfolgen.

(4) Höhe der monatlichen Gebührensätze:

	1. Kind	2. Kind
Kernzeitbetreuung		
von 7:00 Uhr bis Schulbeginn, nach Schulschluss bis 14:00 Uhr	71,00 EUR	35,50 EUR
Hortbetreuung		
Ganztagsbetreuung	195,00 EUR	136,00 EUR
Flexible Ganztagsbetreuung	119,00 EUR	75,00 EUR

Für jedes weitere Kind fallen nur die Kosten für das Mittagessen an

§ 6 Beitragsschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Beitragsschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinmauern, den 24.07.2013



Siegfried Schaaf
Bürgermeister